

Az.: 2 A 270/23
11 K 1421/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Rücknahme der Ernennung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 2. Dezember 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. März 2023 - 11 K 1421/21 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 31.640 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Ernennung zum Polizeibeamten.

3 Der 1982 geborene Kläger bewarb sich nach Abitur, Grundwehrdienst, abgeschlossenem Soziologie-Studium und Tätigkeit als Arbeitsvermittler im Januar 2015 bei dem Beklagten für die Aufnahme in die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene der Fachrichtung Polizei. Im Rahmen des Auswahlverfahrens unterzeichnete er am 20. April 2015 auf einem Formblatt unterhalb der „Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ folgende „Erklärung“:

„Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich ... versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis rechnen muss.“

4 Der Antragsteller wurde nachfolgend am 1. September 2015 als Beamter auf Widerruf eingestellt und - nach verkürzter Probezeit - zum 1. Dezember 2019 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

- 5 Im Zusammenhang mit einem bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden geführten Verfahren gegen die „Freie Kameradschaft Dresden“ wurde gegen einen Freund des Klägers Anklage erhoben und dessen Mobiltelefon beschlagnahmt. Zwei gegen den Antragsteller eingeleitete Verfahren wegen Geheimnisverrats und Verletzung des Dienstgeheimnisses wurden in den Jahren 2017 und 2019 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Polizeidirektion (PD) Dresden leitete am 5. Februar 2020 gegen den Kläger ein behördliches Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der politischen Treuepflicht durch Äußerungen in einer WhatsApp-Gruppe und freundschaftliche Kontakte zu Sympathisanten der „Freien Kameradschaft Dresden“ ein. Auf Ersuchen vom 3. März 2020 übermittelte das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen am 19. Mai 2020 umfangreiche Erkenntnisse, die auf der Auswertung des o.g. sichergestellten Mobiltelefons beruhen und die Kommunikation des Klägers mit weiteren Personen in drei Chat-Gruppen im Zeitraum September 2014 bis Juli 2015 wiedergeben. Mit Verfügung vom 9. Juni 2020 billigte die Generalstaatsanwaltschaft die Weitergabe der Daten an die PD Dresden. Am 21. Juli 2020 verbot die PD Dresden dem Kläger die Führung der Dienstgeschäfte und nahm nach Anhörung des Klägers mit Verfügung vom 6. Januar 2021 dessen Ernennung zum Beamten auf Widerruf vom 1. September 2015 wegen arglistiger Täuschung zurück. Er habe in seiner Erklärung zur Verfassungstreue bewusst unrichtige Angaben gemacht; die im Bescheid aufgeführten Chatnachrichten ließen auf eine tief verfestigte rechte Gesinnung schließen, die nicht im Einklang mit den demokratischen Grundwerten stehe. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die PD Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2021 zurück. Ein vom Kläger angestrebtes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes blieb in beiden Instanzen erfolglos (VG Dresden, Beschl. v. 12. Mai 2021 - 11 L 50/21 - sowie Senatsbeschl. v. 6. September 2021 - 2 B 253/21 -, juris).
- 6 Das Verwaltungsgericht wies die am 22. Juli 2021 erhobene Klage mit dem angegriffenen Urteil als unbegründet ab. Der auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG gestützte Bescheid der PD Dresden vom 6. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juli 2021 sei formell und materiell rechtmäßig. Der Bescheid fuße auf Erkenntnissen aus dem von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden geführten Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der „Freien Kameradschaft Dresden“, unter anderem gegen R. H., in welchem der Kläger selbst nicht als Beschuldigter geführt worden sei. Die Übermittlung und Auswertung dieser Erkenntnisse im Rahmen des Verfahrens zur Rücknahme der Ernennung unterlägen gemäß § 49 Abs. 4 BeamStG keinen rechtlichen Bedenken. Hiernach dürften sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich sei und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar sei, dass schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen würden. Diese Voraussetzungen lägen im Hinblick auf die mit Schreiben vom 19. Mai 2020 übermittelten

Aktenvermerke vom 29. April, 4. Mai und 6. Mai 2020 vor. Der Datenübermittlung hätten weder strafprozessuale Schutzvorschriften noch Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts entgegengestanden; § 49 Abs. 4 BeamtStG stelle eine beamtenrechtliche Spezialregelung mit eigenen Voraussetzungen dar. Der Kläger habe die Einstellungsbehörde im Zusammenhang mit der von ihm abgegebenen Erklärung vom 20. April 2015 arglistig getäuscht. Von der Unrichtigkeit der Angaben des Klägers sei das Gericht nach dem Inhalt der vom LKA Sachsen am 19. Mai 2020 übermittelten Unterlagen und den dort mitgeteilten WhatsApp-Textnachrichten des Klägers überzeugt. Allein aus dessen eigenen Textnachrichten folge, dass dieser zumindest in der Zeit ab Ende 2014 Bestrebungen unterstützt habe, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richteten. So habe er in der mindestens 20 Mitglieder umfassenden Chat-Gruppe „S.....“ wiederholt und eindringlich zur Wahl der NPD aufgerufen. Zudem habe er in weiteren Chat-Beiträgen die „BRD-Demokratie“ als „korruptes, heuchlerisches und krankes System“ und „Drecksstaat“ bezeichnet, politische Gegner u. a. als „Verbrecher“ und „Volksverräter“ verunglimpft und sich offen zu wesentlichen Zielen und Aussagen des Nationalsozialismus bekannt. Zwar reiche das bloße Haben einer Überzeugung und die Mitteilung hierüber für die Annahme einer Täuschung nicht aus. Indes habe der Antragsteller seine Auffassung durch Offenbarung im Kreis Gleichgesinnter gelebt und betätigt; die Öffentlichkeit einer verfassungsfeindlichen Betätigung sei nicht erforderlich. Die Chat-Beiträge seien auch nicht unter Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG in der bis 8. Juli 2021 geltenden Fassung zu bewerten. Denn die Einschätzung der Verfassungstreue eines Beamtenbewerbers beurteile sich allein nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG. Der Kläger verkenne bereits, dass ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht kein strafbares Verhalten des Beamtenbewerbers voraussetze; ob seine Äußerungen noch dem Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterfielen, bedürfe deshalb keiner Erörterung. Aufgrund seines Bildungsstands und seines politischen Engagements sei ihm auch bewusst gewesen, dass seine Erklärung vom 20. April 2015 unrichtig gewesen sei. Der Vorwurf der Täuschung werde nicht gegen ihn erhoben, weil er einer ihn treffenden Offenbarungspflicht zuwidergehandelt habe; Gegenstand der Täuschung sei vielmehr die nach außen dokumentierte Nichtunterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen gewesen. Diese habe im Gegensatz zu den im engen zeitlichen Zusammenhang erfolgten Textnachrichten und der darin zum Ausdruck kommenden verfassungsfeindlichen Betätigung des Klägers gestanden. Die Täuschungshandlung sei auch arglistig gewesen. An der Kausalität der Täuschung für die Ernennung bestehe kein Zweifel. Die Rücknahme der Ernennung erweise sich damit als rechtmäßig, wodurch alle später erfolgten Ernennungen wirkungslos würden.

- 7 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Urteil beruhe auf einer falschen Tatsachenfeststellung betreffend wiederholte

Besuche von Nazikonzerten in Thüringen, England und der Slowakei (UA S. 38). Es fehle an einer Täuschungshandlung des Klägers, der Inhalt der von ihm unterzeichneten Erklärung habe sich nicht auf die Vergangenheit erstreckt. Der Kläger habe keine Wahlwerbung für die NPD gemacht. Die bloße Mitgliedschaft in den Chat-Gruppen stelle keine verfassungsfeindliche Bestrebung des Klägers dar. Dieser habe als Bewerber um ein öffentliches Amt noch keiner Treuepflicht unterlegen. Die Beurteilung eines Bewerbers im Hinblick auf seine Eignung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG stelle eine Prognoseentscheidung dar, die der Täuschung nicht zugänglich sei. Der Kläger habe zutreffend erklärt, keine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu unterstützen oder dieser anzugehören. Das Verwaltungsgericht messe die Handlungen des Klägers zu Unrecht nicht am Maßstab des § 4 Abs. 1 BVerfSchG. Das Verwaltungsgericht habe unzutreffend die in den Chat-Nachrichten enthaltenen Daten verwertet. Es bestehe ein Beweisverwertungsverbot wegen Verletzung der Privatsphäre der insgesamt sieben Chat-Teilnehmer, die einander freundschaftlich verbunden seien. Die Datenverarbeitung sei zudem in Bezug auf § 49 Abs. 4 BeamtStG rechtswidrig erfolgt. Die vermeintlichen Daten der Chat-Beiträge seien keine „in einem Strafverfahren bekannt gewordenen Tatsachen“. Die Datenübermittlung und Entscheidung sei durch einen LKA-Beamten und damit eine funktional unzuständige Person erfolgt. Der Kläger sei nicht angehört worden. Von einer hypothetischen Rechtmäßigkeit der Durchsuchung im Disziplinarverfahren sei nicht auszugehen. Die Sichtung des im Strafverfahren R. H. beschlagnahmten Mobiltelefons nach Daten des Klägers sei ohne erneute richterliche Anordnung in Form eines Durchsuchungsbeschlusses rechtswidrig gewesen. Zudem betreffe § 49 BeamtStG bei europarechtskonformer Auslegung ausschließlich die Datenübermittlung aus Strafverfahren gegen den betroffenen Beamten selbst. Die Rechtssache weise darüber hinaus besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und habe auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) Es werden zudem die Zulassungsgründe der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4) und der Verfahrensrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) geltend gemacht.

8 Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

9 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

10 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund

in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 11 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat unter Heranziehung der einschlägigen Vorschriften und mit zutreffender Begründung, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), ausgeführt, dass die Rücknahme der Ernennung des Klägers zum Beamten auf Widerruf keinen rechtlichen Bedenken begegnet (Urteilsabdruck S. 19 ff.). Die Ausführungen des Klägers im Zulassungsantrag geben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.
- 12 a) Die vom Kläger beanstandeten Ausführungen auf S. 38 des Urteils zu Besuchen von „Nazikonzerten“ in Thüringen, England und der Slowakei werfen keine Richtigkeitszweifel auf. Zum einen handelt es sich um ein offensichtliches Versehen: Weder im Tatbestand des Urteils noch in den Entscheidungsgründen finden sich hierzu weitere Feststellungen; der betreffende Satz ist offenbar versehentlich wortgleich aus der Parallelentscheidung des Verwaltungsgerichts (Urteil 11 K 1970/21, dort S. 35) übernommen. Dies ergibt sich auch aus dem Verweis im Urteil auf den im Eilverfahren des Klägers ergangenen Senatsbeschluss vom 6. September 2021 - 2 B 253/21 -, juris Rn. 16, der an der zitierten Stelle ebenfalls ausschließlich auf die Chat-Beiträge verweist. Zum anderen führt der beanstandete Satz auch zu keiner anderen Bewertung im Rahmen der Kausalität, weil nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts (allein) aufgrund der Chat-Beiträge des Klägers dessen verfassungsfeindliche Gesinnung bei Abgabe der Erklärung feststand und den Täuschungsvorwurf begründete (vgl. Urteilsabdruck S. 36).
- 13 b) Soweit der Kläger beanstandet, es fehle an einer Täuschungshandlung seinerseits, der Inhalt der von ihm unterzeichneten Erklärung habe sich nicht auf die Vergangenheit erstreckt und er habe als Bewerber um ein öffentliches Amt noch keiner Treuepflicht unterlegen, wiederholt er im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen, mit dem sich das Verwaltungsgericht ausführlich auseinandergesetzt hat (Urteilsabdruck S. 25 ff.). Der Senat hat in seinem Beschluss vom 6. September 2021 - 2 B 253/21 -, juris Rn. 12 ff. zur Konkretisierung der verfassungs- und beamtenrechtlichen Vorgaben gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, juris Rn. 15 ff.) ausgeführt, dass es sich bei der Pflicht zur Verfassungstreue um eine bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Eignungsvoraussetzung

nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf handelt, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinn von Art. 33 Abs. 5 GG gehört und damit selbst Verfassungsrang hat. Aus diesem Grund erachtet es der Senat für zulässig, bei der Begründung des Beamtenverhältnisses eine Erklärung über die Verfassungstreue einzufordern. Mit der von ihm am 20. April 2015 unterzeichneten Erklärung bekundete der Kläger seine Bereitschaft, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten; er versicherte ausdrücklich, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet seien, nicht zu unterstützen. Diese Voraussetzungen, bei denen es sich zur Überzeugung des Senats um der Täuschung zugängliche Tatsachen handelt, lagen indessen in der Person des Klägers im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht vor. Der Senat teilt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger zumindest in der Zeit ab Ende 2014 bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung Bestrebungen unterstützt hat, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richteten. Dies ergibt sich aus der Gesamtwürdigung der im Rücknahmebescheid aufgelisteten Chat-Beiträge in den verschiedenen Chatgruppen „S.....“, „V.....“ und „P.....“ im Zeitraum September 2014 bis Juli 2015. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im oben genannten Senatsbeschluss dargelegten Erwägungen (Rn. 14 f.). Zwar war der Kläger im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch nicht Beamter mit den hieraus resultierenden Dienst- und Treuepflichten. Indes gilt für die Einschätzung der Verfassungstreue von Beamtenbewerbern bereits ein besonderer gesetzlicher Maßstab: Diese ist allein an § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zu messen. Aus diesem Grund kommt es weder darauf an, ob die in den Chat-Beiträgen getätigten Äußerungen bei strafrechtlicher Würdigung noch dem Schutzbereich des Grundrechtes der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen würden, noch ob diese Bestrebungen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG, des § 11 StAG, des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG oder des § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 GewO darstellen. Auch hierzu verweist der Senat auf den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss (Rn. 17 und 18). Schließlich hat das Verwaltungsgericht – entgegen dem Zulassungsvorbringen – nicht angenommen, dass der Kläger gegen eine ihm obliegende Offenbarungspflicht verstoßen habe (vgl. Urteilsabdruck S. 35 Mitte).

- 14 c) Entgegen dem Vorbringen des Klägers ist das Verwaltungsgericht der Frage nachgegangen, ob der Kläger bei Abgabe der Erklärung einem Irrtum unterlag, und hat für diesen Fall einen vermeidbaren Verbotsirrtum angenommen, der den Vorsatz nicht ausschließt (vgl. Urteilsabdruck S. 34 bis 35). Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass ein Irrtum darüber, dass das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG der Pflichtwidrigkeit der Unterstützung einer nicht verbotenen Partei mit verfassungsfeindlichen Zielsetzung

entgegenstehe, seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) als ein vermeidbarer Verbotsirrtum anzusehen sei und hierzu auf im Einzelnen zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. BVerwG, Urt. v. 20. Mai 1983 - 2 WD 11/82 -, juris Rn. 508,509) verwiesen. Es hat weiter ausgeführt, dass von einem Tatbestandsirrtum des Klägers über die Verfassungsfeindlichkeit der NPD aufgrund seines Bildungsstandes und seines politischen Engagements nicht auszugehen sei. Hiermit setzt sich der Kläger im Zulassungsantrag nicht auseinander, sondern setzt der Begründung des Verwaltungsgerichts lediglich seine abweichende Auffassung entgegen, ohne indes Richtigkeitszweifel aufzuzeigen.

- 15 d) Ernsthafte Zweifel ergeben sich nicht aus der vom Kläger gerügten Verwertung von Chat-Beiträgen im Hinblick auf die von ihm zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 WD 4/21 -, juris). Die vom Verwaltungsgericht für seine Gesamtwürdigung herangezogenen Chat-Beiträge stammen aus drei verschiedenen Chat-Gruppen, von denen eine („V.....“) aus sieben Mitgliedern und die zwei weiteren („S.....“ und „P.....“) aus jeweils mehr als 20 Mitgliedern bestanden; in der Gruppe „P.....“ befand sich ein großer Teil der Personen aus der Chatgruppe „V.....“. Schon angesichts der Mitgliederzahl der drei Gruppen ist für den Senat nicht ersichtlich, dass zwischen den jeweiligen Gruppenmitgliedern ein enges Vertrauensverhältnis vergleichbar dem zwischen Eheleuten, Eltern oder Familienangehörigen bestanden haben sollte.
- 16 e) Schließlich wirft auch das Zulassungsvorbringen zur Datenverwertung nach § 49 Abs. 4 BeamtStG keine Richtigkeitszweifel auf. Nach dieser Bestimmung dürfen sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Bestimmung entspricht § 125c BRRG, der in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65,1) durch das Justizmitteilungsgesetz in das Beamtenrechtsrahmengesetz eingefügt wurde. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/4709 S. 28) sollte eine bereichsspezifische Regelung über Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte geschaffen werden. Die Mitteilungen nach der neuen Vorschrift seien Voraussetzung für unverzichtbare Reaktionen des Dienstherrn in den Fällen der Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen einschließlich unverzüglicher personeller Maßnahmen.

- 17 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend von der Verwertbarkeit der aufgrund von § 49 Abs. 4 BeamtStG übermittelten Chat-Nachrichten als sonstige in einem Strafverfahren bekannt gewordene Tatsachen ausgegangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit entschieden (BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 2019 - 2 B 19/18 -, juris Rn. 30 f.):

„(3) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzliche Bedeutung - wiederum in rechtsschutzfreundlicher Auslegung des Beschwerdevorbringens - scheidet ferner aus, soweit die Beschwerde geltend macht, dass im Streitfall § 49 Abs. 4 BeamtStG deshalb nicht "greife", weil die Vorschrift lediglich die Übermittlung solcher Erkenntnisse erlaube, die im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Dritte bekannt geworden seien, nicht dagegen, wenn dieses gegen den Beamten selbst eingeleitet worden sei (Beschwerdebegründung S. 6 Mitte). Es bedarf keiner Durchführung eines Revisionsverfahrens um zu klären, dass dies rechtsirrig ist. Für eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Schon dem Wortlaut der Norm lässt sich dafür nichts entnehmen. Vielmehr hätte es nahe gelegen, dass der Normgeber dies durch eine einfache und klare Formulierung (in einem Strafverfahren "gegen Dritte") deutlich gemacht hätte. Da als Anwendungsbereich der Norm in § 49 Abs. 1 BeamtStG Strafverfahren "gegen Beamtinnen und Beamte" genannt werden, hätte es einer solchen Einschränkung bedurft, wenn innerhalb derselben Norm in einem folgenden Absatz (Abs. 4) eine derartige Eingrenzung gewollt gewesen wäre. Auch aus den Gesetzesmaterialien, der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift lässt sich nichts dergleichen herleiten. Vielmehr ist § 49 BeamtStG (in seiner Gesamtheit) nach Wortlaut, Aufbau sowie Sinn und Zweck zwanglos als eine abgestufte Gesamtregelung zu verstehen (vgl. B. Hoffmann, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, Stand Januar 2015, § 49 BeamtStG Rn. 2; Lemhöfer, in: Plog/Wiedow, BBG 2009, Stand Mai 2019, § 115 BBG Rn. 8 <zur Parallelregelung in § 115 BBG>), die in ihrem Absatz 1 im Fall einer öffentlichen Klage (§ 152 Abs. 1 und § 170 Abs. 1 StPO) wegen vorsätzlich begangener Straftaten die Übermittlung bestimmter formaler Rechtsakte anordnet (beschränkt auf einen "numerus clausus" von Dokumenten, nämlich Anklage-/Antragsschrift, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und den Rechtszug abschließende Entscheidung), während Absatz 2 diese Übermittlungspflicht bei fahrlässig begangenen Straftaten weiter einschränkt und Absatz 3 sie auf (noch nicht von Absatz 1 oder 2 erfasste) Verfahrenseinstellungen erweitert. Hiernach erfasst § 49 Abs. 4 BeamtStG nach seinem klaren Wortlaut alle "sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden", ohne dass dies näher eingeschränkt wird, mithin auch solche Erkenntnisse, die keinen unmittelbaren Bezug zu der verfolgten Straftat haben (vgl. Reich, BeamtStG, 3. Aufl. 2018, § 49 Rn. 19). Sie hat damit die Funktion einer Auffangnorm mit generalklauselartig formulierten Voraussetzungen, nämlich dass die Kenntnis der übermittelten Tatsachen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und keine für die übermittelnde Stelle erkennbaren schutzwürdigen Interessen des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Der Anwendungsbereich von Absatz 4 ist damit deutlich weiter als in den Absätzen 1 und 3 (so zutreffend Lemhöfer, a.a.O. § 115 BBG Rn. 8; B. Hoffmann, a.a.O. § 49 BeamtStG Rn. 27, jeweils m.w.N.). Diese Systematik übersieht die - soweit ersichtlich einzige - die Ansicht der Beschwerde teilende Literaturstimme (Burkholz, in: von Roetteken/Rothländer, Hessisches Beamtenrecht, § 49 BeamtStG, Stand Januar 2011, Rn. 31, in der unzutreffenden Annahme, dass nach Abs. 4 "letztlich doch das Gleiche wie nach Abs. 1" gelte <ebenda Rn. 32>).“

- 18 Nach diesen Maßstäben (vgl. auch Huber, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Januar 2023, § 49 BeamtStG Rn. 29 ff.), denen der Senat weiter folgt (vgl. bereits Senatsbeschl. v. 6. September 2021 - 2 B 253/21 -, juris Rn. 20), unterliegt die

Mitteilung der Chat-Nachrichten, die auf dem im Strafverfahren gegen R. H. beschlagnahmten Mobiltelefon gefunden wurden, durch das LKA an die PD Dresden (allein) § 49 Abs. 4 BeamtStG als bereichsspezifischer Sonderregelung (so BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 2019 - 2 B 19/18 -, juris Leitsatz 4). Aus diesem Grund sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung und die vom Kläger hierzu benannte Rechtsprechung schon nicht einschlägig (vgl. auch OLG Dresden, Beschl. v. 31. August 2020 - 2 VAs 7/20 - S. 4, den Beteiligten bekannt). Entsprechendes gilt für die vom Kläger weiter herangezogenen Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Disziplinalgesetzes sowie die hierzu und zum Telekommunikationsgesetz und zum Bundeskriminalamt-Gesetz zitierte Rechtsprechung (ebenso bereits Senatsbeschl. v. 6. September 2021 - 2 B 253/21 -, juris Rn. 20).

- 19 Entgegen der Ansicht des Klägers erstreckt sich § 49 Abs. 4 BeamtStG auch auf Erkenntnisse, die im Rahmen eines gegen Dritte gerichteten Strafverfahrens gewonnen werden (vgl. BeckOK BeamtenR Bund/Schwarz, BeamtStG, § 49 Rn. 11, 11.1 m. w. N.; zur Parallelvorschrift § 115 BBG Hoffmann, in: Fürst, GKÖD, Stand Juli 2021, BBG, § 115 Rn. 27 m. w. N.). Gemäß § 49 Abs. 4 BeamtStG kommt es auf die konkreten Umstände des Bekanntwerdens der sonstigen Tatsachen nicht an. Ausgeschlossen ist insbesondere nicht, dass der Dienstherr bei der abgebenden Stelle erfragt, ob Informationen zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Reich, BeamtStG, 3. Aufl. 2018, § 49 Rn. 20). Soweit der Kläger beanstandet, dass die Übermittlung der Chat-Nachrichten ohne vorherige Anhörung des Klägers erfolgt sei, sieht § 49 Abs. 4 BeamtStG ein derartiges Formerfordernis nicht vor. Im Hinblick auf Zuständigkeit und Verfahren trifft § 49 Abs. 4 BeamtStG ebenfalls keine gesonderte Bestimmung. Es spricht deshalb viel dafür, dass mit übermittelnder Stelle wie in § 49 Abs. 1 BeamtStG das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde gemeint ist. Der Begriff der Strafverfolgungsbehörde ist funktionell zu verstehen und betrifft allgemein Behörden, deren Aufgabe die Verfolgung von Straftaten ist (vgl. Hoffmann, in: Schütz/Maiwald, BeamtR, Stand Januar 2015, § 49 BeamtStG Rn. 7). Soweit der Kläger die fehlende Zuständigkeit des übermittelnden LKA-Beamten nach Nr. 29 MiStra rügt, hat die Generalstaatsanwaltschaft die Übermittlung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang gebilligt und sich damit zu Eigen gemacht. Ein Verwertungsverbot ist aus diesem Grund auch für den Senat nicht ersichtlich. Schließlich vermag der Senat keinen Verstoß gegen die materiellen Anforderungen des § 49 Abs. 4 BeamtStG zu erkennen, ein solcher ergibt sich auch nicht aus dem Zulassungsvorbringen: Vielmehr teilt der Senat die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die Übermittlung erforderlich war, um aus Anlass der vom Kläger versandten Chat-Beiträge dienstrechtliche Schritte gegen diesen zu prüfen, und dass schutzwürdige Interessen des Klägers nicht entgegenstanden (vgl. Urteilsabdruck S. 21, 22).

- 20 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 21 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt der Kläger nicht auf; sie ergeben sich auch nicht aus seinen Verweisen auf europarechtliche Vorgaben oder höchstrichterliche Rechtsprechung. Vielmehr folgt aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen unter Heranziehung der maßgeblichen Rechtsnormen ohne besondere Schwierigkeiten klären lassen. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
- 22 4. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 23 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 24 Die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen,
- a) „Sind in einem Strafverfahren nicht relevante Daten über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten `im Strafverfahren bekannt gewordene Tatsachen` auch dann, wenn sie sich nicht in der Verfahrensakte des Strafverfahrens befinden, sondern allein auf einem in dem Strafverfahren beschlagnahmten und als Beweismittel verwahrten Asservat gespeichert sind und wenn nach diesen Daten erst vor der Übermittlung gem. § 49 Abs. 4 BeamtStG erneut planmäßig gesucht und diese erneut ausgewertet werden müssen?“
- b) Dürfen Daten, die auf Grundlage des § 49 Abs. 4 BeamtStG durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an den Ermittlungsführer aus einem nicht den Beamten betreffenden Strafverfahren übermittelt wurden, durch diesen im Rahmen des § 29 Abs. 2 SächsDG an die Personalabteilung weitergegeben werden oder steht dieser Weitergabe das ausdrückliche Verbot der Zweckentfremdung in § 32f Abs. 5 Satz 2 und 3 StPO entgegen?

c) Stehen der Übermittlung von Daten nach § 49 Abs. 4 BeamtStG im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen generell entgegen, wenn verfahrensirrelevante Daten von nicht durch das Strafverfahren betroffenen (nicht tatverdächtigen) Personen aus privater Kommunikation in kleinen geschlossenen Gruppen, bei denen sich alle Nutzer untereinander persönlich kennen und ein enges Vertrauensverhältnis zueinander pflegen, übermittelt werden?

d) Darf eine erneute planmäßige Durchsuchung eines in einem Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Datenspeichers ohne erneute richterliche Anordnung erfolgen, wenn diese dem Zweck dient, außerhalb des Untersuchungsgegenstandes des Strafverfahrens und damit außerhalb der sachlichen, räumlichen, personellen und zeitlichen Begrenzungsfunktion des im Strafverfahren existenten richterlichen Durchsuchungsbeschlusses Beweise in einem Disziplinarverfahren zu erheben, ohne dass erneut ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss auf entsprechender gesetzlicher Grundlage zuvor erlassen wurde?“

erfüllen diese Anforderungen nicht.

- 25 Die Fragen betreffen – trotz ihrer allgemein gehaltenen Formulierung – den konkreten Einzelfall des Klägers und sind einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich. Zudem lassen sie sich - wie unter 2. dargelegt - anhand der maßgeblichen Rechtsvorschriften im Einklang mit der vom Verwaltungsgericht herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten. Im Übrigen ist nicht dargelegt, dass sich diese Fragen in einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellen würden. Schließlich dürfte es an der Entscheidungserheblichkeit fehlen, soweit der Kläger geltend macht, er bestreite die „Interpretationen, Wertungen und Deutungen der vorgeworfenen Passagen“, die ihm aus der Übermittlung entgegengehalten würden: Wenn der Kläger lediglich die vom Gericht aus den Chat-Beiträgen gezogenen Schlussfolgerungen bestreitet, indessen nicht die Chat-Beiträge selbst, erschließt sich nicht, weshalb er Fragen zu deren Verwertbarkeit aufwirft.
- 26 5. Die Berufung ist nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.
- 27 Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, muss der Antragsteller des Zulassungsverfahrens darlegen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz hierzu im Widerspruch steht. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Rechtssatz sowohl für die angegriffene als auch für die herangezogene Entscheidung entscheidungserheblich ist (vgl. Senatsbeschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08 -, juris Rn. 10 und v. 28. April 2011 - 2 A 228/09 -).
- 28 Einen derartigen, sich widersprechenden abstrakten Rechtssatz des Verwaltungsgerichts und den von ihm herangezogenen Entscheidungen bezeichnet der Kläger nicht, sondern verweist lediglich auf den „Aspekt der `Vertraulichkeit der Kommunikation´ unter Darstellung der

Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts“. Dieses Vorbringen verfehlt das Darlegungserfordernis. Der Senat verweist im Übrigen auf seine Ausführungen unter 2.d.

- 29 6. Die Berufung ist schließlich nicht wegen eines Verfahrensmangels im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen.
- 30 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen rügt, das Verwaltungsgericht habe zu der Frage, ob und in welchem Maße der Kläger bei seiner Erklärung über die Verfassungswidrigkeit der NPD geirrt habe und sich bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 auch habe irren dürfen, keine hinreichenden Feststellungen getroffen und hätte den Sachverhalt weiter aufklären müssen, folgt hieraus kein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO). Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Die Aufklärungsrüge dient nicht dazu, Beweisanträge zu ersetzen, die ein Beteiligter hätte stellen können, jedoch zu stellen unterlassen hat. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. März 2023 keinen Beweisantrag gestellt.
- 31 Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -; Beschl. v. 23. Mai 2018 - 2 A 720/16 - und v. 18. Juli 2022 - 2 A 670/21 -, alle juris). Das Zulassungsvorbringen zeigt nicht auf, weshalb sich dem Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung eine weitere Aufklärung des Sachverhalts hätte aufdrängen müssen. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt (Urteilsabdruck S. 34/35), aufgrund welcher konkret benannten Umstände es beim Kläger keinen Tatbestandsirrtum hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit der NPD angenommen hat. Vor diesem Hintergrund waren weitere Ermittlungen nicht angezeigt (vgl. oben unter 2.c). Letztlich wendet sich der Kläger gegen die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Gerichts, die indes mit der Verfahrensrüge nicht angegriffen werden kann.
- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 33 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, 3, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG und folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 34 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch